



Staatskanzlei

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 75 11
www.be.ch/sta

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

An die politischen Parteien
im Kanton Bern

Unsere Referenz: 682694 / 2020.STA.921

28. Juni 2021

Kantonale Wahlen 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grossrats- und Regierungsratswahlen sowie die Wahl in den Bernjurassischen Rat finden am 27. März 2022 statt. Gerne stellen wir Ihnen als Dokumentation die folgenden Unterlagen zu:

- Regierungsratsbeschluss Nr. 784/2021 vom 23. Juni 2021 über die Durchführung der Grossratswahlen vom 27. März 2022,
- Regierungsratsbeschluss Nr. 785/2021 vom 23. Juni 2021 über die Durchführung der Regierungsratswahlen vom 27. März 2022,
- Zusammenstellung der wichtigsten Fristen im Anhang.

Zu diesen Unterlagen gestatten wir uns die folgenden Bemerkungen:

1. Wahlvorschlagsformulare

Die **Wahlvorschläge für die Grossratswahlen** können neu elektronisch in der kantonalen Wahlsoftware erfasst und die ausgefüllten Wahlvorschlagsformulare anschliessend ausgedruckt werden. Der Zugang zur elektronischen Erfassung bedarf einer vorgängigen Anmeldung beim zuständigen Regierungsratsstatthalteramt und ist ab dem 26. August 2021 möglich. Dabei muss die Bezeichnung und das Kürzel der Liste sowie Name, Vorname und E-Mailadresse der für die Erfassung des Wahlvorschlags zuständigen Person bekannt gegeben werden.

Die Unterzeichnerlisten für die Grossratswahlen sind wie bisher auf der Homepage der Staatskanzlei herunterzuladen, auszudrucken und anschliessend manuell auszufüllen. Für die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ist vor Einreichung des Wahlvorschlags eine Bescheinigung über das Stimmrecht bei den Gemeinden einzuholen.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, leere Wahlvorschlagsformulare für die Grossratswahlen von der Homepage der Staatskanzlei herunterzuladen, auszudrucken und anschliessend manuell auszufüllen.

Anders als bei den Grossratswahlen 2018 haben die Parteien für die kandidierenden Personen keine Stimmrechtsbescheinigung bei den Gemeinden einzuholen. Die Prüfung der Wählbarkeit der Kandidierenden wird durch das zuständige Regierungsstatthalteramt vorgenommen.

Die **Wahlvorschlagsformulare für die Regierungsratswahlen inklusive Unterzeichnerlisten** werden wie bisher auf der Homepage der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt. Sie müssen von Hand ausgefüllt werden.

Die Wahlvorschlagsformulare und Unterzeichnerlisten müssen mit den Originalunterschriften beim zuständigen Regierungsstatthalteramt eingereicht werden.

Sämtliche Formulare sowie weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie unter www.be.ch/wahlen2022.

2. Erklärungen zu den Listenverbindungen

Auf der Homepage der Staatskanzlei findet sich ein Muster für die Erklärung betreffend Listen- und Unterlistenverbindungen: www.be.ch/wahlen2022.

Die Erklärungen zu den Listenverbindungen müssen mit den Originalunterschriften beim zuständigen Regierungsstatthalteramt eingereicht werden.

3. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags

Politische Gruppierungen müssen in Wahlkreisen, in denen sie bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz erhalten haben, keine Unterschriften von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern des Wahlvorschlags einreichen. In diesen Fällen müssen die Wahlvorschläge die Kontaktangaben der ermächtigten Personen (Vertretung und Stellvertretung enthalten (vgl. Ziff. 1.3.3 RRB 784/2021).

4. Berufsangaben für den Wahlvorschlag Grossratswahlen und Bernjurassischer Rat

Es können auf den Wahlzetteln höchstens zwei Berufsbezeichnungen aufgeführt werden. Als solche gelten die Angabe eines Berufs oder eines politischen Amtes. Die Berufsbezeichnungen dürfen insgesamt höchstens 50 Zeichen (inkl. Leerschläge) umfassen. Die Massnahme dient dazu, auf den Wahlzetteln genügend Platz freizulassen, um der Wählerschaft das Panaschieren und Kumulieren gut leserlich zu ermöglichen.

5. Wahlzettel

Die Listenvertretungen erhalten während wenigstens einem Tag Gelegenheit, die Probeabzüge ihres Wahlzettels durchzusehen. Zu diesem Zeitpunkt sind keine Änderungen der Listenbezeichnung oder der Angaben zu den Kandidierenden mehr möglich. Es geht hierbei lediglich um die Korrektur von allfälligen Schreibfehlern.

6. Umfang Werbematerial

Das Werbematerial für die Grossratswahlen darf pro Liste, inklusive eingesteckter Wahlzettel, höchstens 20 Gramm wiegen. Das Werbematerial für die Regierungsratswahlen darf pro Kandidatur höchstens 5 Gramm wiegen (vgl. Ziff. 4.5 RRB 784/2021).

7. Versand Werbematerial

Bis spätestens am 1. Dezember 2021 werden die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials im Amtsblatt veröffentlicht und auf der Homepage der Staatskanzlei aufgeschaltet.

Parteien oder Gruppen, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, gelten für den gemeinsamen Versand als angemeldet. Falls sie in einem oder mehreren Wahlkreisen auf die Teilnahme verzichten möchten, ist eine fristgerechte Abmeldung bis am Montag, 31. Januar 2022 beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erforderlich.

Für die Verpackungsarbeiten und für den Versand des Werbematerials werden bei den Parteien keine Kosten erhoben. Für die Vorbereitung und Durchführung des Versands sind die Regierungsstatthalterämter zuständig. Für allfällige Fragen im Zusammenhang mit dem Versand wenden Sie sich bitte an das zuständige Regierungsstatthalteramt

8. Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der Wahl in den Bernjurassischen Rat

Der Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der Wahl in den Bernjurassischen Rat wird voraussichtlich Ende August 2021 erlassen. Der Regierungsrat wartet den Ablauf der Referendumsfrist zur Revision des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG) ab. Diese sieht für die Wahl des BJR die Schaffung eines einheitlichen Wahlkreises anstelle der bisherigen drei Wahlkreise vor.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen per E-Mail unter abstimmungen@be.ch oder per Telefon unter 031 633 51 60 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Staatskanzlei



Christoph Auer
Staatsschreiber

Kantonale Wahlen vom 27. März 2022

Anhang: Die wichtigsten Fristen

Beilage zum Brief an die Parteien

1. Grossratswahlen

Grundlage:

Regierungsratsbeschluss Nr. 784/2021 vom 23. Juni 2021 über die Durchführung der Grossratswahlen vom 27. März 2022 (RRB GRW)

- | | |
|--|--|
| 1. Dezember 2021
(spätestens) | Die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials werden im Amtsblatt veröffentlicht. |
| ab 15. November 2021 | Fristbeginn Einreichung Wahlvorschläge beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungstatthalteramt (Ziffer 1.5.1 RRB GRW) |
| 10. Januar 2022,
12.00 Uhr* | Fristende Einreichung Wahlvorschläge beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungstatthalteramt (Ziffer 1.5.2 RRB GRW) |
| 17. Januar 2022,
12.00 Uhr * | Fristende Einreichung der Listenverbindungen beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungstatthalteramt (Ziffer 2.2 RRB GRW) |
| 31. Januar 2022 | Allfällige Abmeldung beim zuständigen Regierungstatthalteramt für die Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials (Ziffer 4.3 RRB GRW) |

2. Regierungsratswahlen

Grundlage:

Regierungsratsbeschluss Nr. 785/2021 vom 23. Juni 2021 über die Durchführung der Regierungsratswahlen vom 27. März 2022 (RRB RRW)

- | | |
|---|--|
| 24. Januar 2022,
12.00 Uhr * | Fristende Einreichung der Wahlvorschläge bei der Staatskanzlei (Ziffer 1.3 RRB RRW) |
| 31. Januar 2022 | Allfällige Abmeldung beim zuständigen Regierungstatthalteramt für die Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials (Ziffer 4 RRB RRW i.V.m. Ziffer 4.3 RRB GRW) |

* Die Originaldokumente müssen zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde eingetroffen sein.